

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Die Grafen Heinrich VII. und Wolfgang (1484-1509)

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

der männlichen Agnaten des Hauses Fürstenberg, der Grafen Heinrich VII. und Wolfgang, verfügte. Graf Wolfgang erhielt den ganzen Länderbesitz im Kinzigtal und in der Baar, jedoch mit der Maßgabe, daß er den ihm von seinem verstorbenen Vater, dem Grafen Konrad, zur Hälfte angefallenen Besitz seinem Bruder Heinrich (VII.) überlasse; falls dann noch eine Ungleichheit sei, solle Graf Wolfgang seinem Bruder von den Gütern in der Baar noch etwas nachlassen. Die Oberherrlichkeit und die hohen Gerichte in der Baar mögen sie miteinander genießen, wie es bisher gemeinsam war, oder, wenn sie wollen, auch teilen. Die Bürger zu Wolfach, Hausen und Haslach, auch alle andern Untertanen sollen über den Vollzug des Testamentes wachen und den gehorsamen Erben und Freunden i. e. Verwandten wider die ungehorsamen Huldigung und Beistand tun.

Graf Heinrich VI. starb hochbetagt im Jahre 1490.

Die Grafen Heinrich VII. und Wolfgang (1484—1509).

Nach Graf Heinrichs VI. Tode waren Graf Heinrich VII. und Graf Wolfgang die einzigen Inhaber des gesamten fürstenbergischen Besitzes.

Hier dürfte es am Platze sein, da die aus jener Zeit vorhandenen Gefällbücher erlauben, einen Überblick über diesen gesamten Besitz, und zwar an Hoheitsrechten und Grundeigentum, zu gewinnen, eine Zusammenstellung zu machen. Es geschieht ortschaftsweise nach den Urbaren von 1484, 1488, 1493 und 1508 mit Zugrundelegung des Jahres 1484. Ich bemerke, daß in allen angeführten Ortschaften das Haus Fürstenberg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit starkem Grundeigentum besaß; diejenigen Orte, wo Fürstenberg wohl Einkünfte, aber nicht die niedere Gerichtsbarkeit hatte, sind eingeklammert. Der Besitz der niedern Gerichtsbarkeit, der Vogtei, das kann nicht nachdrücklich genug betont werden, ist die un-

erlässliche Grundbedingung der Landeshoheit gewesen, die hohe Gerichtsbarkeit war zur vollen Landeshoheit auch notwendig, aber dort, wo Fürstenberg nur die hohe, nicht aber die niedere Gerichtsbarkeit besaß, konnte es erstere zumeist gegenüber den niedergerichtsherrlichen Gewalten in späterer Zeit nicht festhalten.

In den Urbaren sind die Ortschaften, wo das Haus nur die von der Landgrafschaft herrührende hohe Gerichtsbarkeit besaß, nicht genannt, weil die Gefälle doch nur gering und unregelmäßig waren, und hier daher auch übergegangen, ebenso sind die an Lehensleute hingegebenen Ortschaften nicht aufgeführt.

Die von den Einwohnern zu leistenden Frondienste sind nicht ein Ausfluß der Leibeigenschaft, sondern der Gerichtsbarkeit.

Dritteilige Güter sind eine spezielle Eigentümlichkeit des Kinzigtals, sie finden sich in der Baar nicht.

I. Die Landgrafschaft Baar und über Wald (Grafschaft Fürstenberg).

Aasen (1485 angegeben). 14 Herdstätten dienen, geben Fälle, Hühner und zur Maien- und Herbststeuer je 40 H h. Frondienste für den [herrschaftlichen] Hof. Die von Aasen geben ferner 12 Gänse von dem Vieh, auch Weihnacht- und Fastnachthennen.

Antenhausen, Benediktinerinnenkloster (1493). Gewaltsame und Kastvogtei. Das Kloster gibt 6 fl. „pungelt“ (Umlage für den Schwäbischen Bund) (1508).

Dittishausen (1484). Je 3 H dt. zur Herbststeuer und zur Maiensteuer. Fälle, Gelasse, Hühner.

Döggingen (1493). Von einem „hußmann“ wird als Todfall das beste Haupt Vieh und das beste Kleid genommen, von einer Frau das beste Kleid. Die Leute sitzen zu allen Rechten und Gerechtigkeiten, sie bauen oder geben

Korn dafür. Jährliche Steuer 60 ſ h. Ferner 8 ſ h. Fleischsteuer¹. 23 ſ h. geben die Dögginger zu Steuer und Zins von Waldhausen und der Öden Kirche. Vogrecht vom Dinghof und mehreren Kirchengütern, die namentlich den Klöstern Friedenweiler und St. Blasien gehören. Ein jedes Gesäss zu Döggingen gibt jährlich ein Weihnachtshuhn und eine Fastnachthenne.

Emmingen vor Wald (1493). Was von hohen Gerichten und Strafsachen über 3 ſ tut, gehört dem Grafen; das Dorf gibt im Herbst 24 fl. zu Steuer², desgleichen gibt es Fastnachthennen. Von den Leibeigenen oder solchen, die dem Grafen als Landgrafen zugehören [Findlinge etc.], wird der Todfall genommen.

Friedenweiler, Benediktinerinnenkloster (1493). Gerechtsame und Kastvogtei. Das Kloster gibt 6 fl. Bundgeld (1508).

Fürstenberg (1508). 4 fl. 1 ſ h.

Gauchenmühle (1493). 3 Malter Mühlkorn.

Geisingen (1508). 36 fl. zur Maiensteuer und 36 fl. zur Herbststeuer. 15 ſ h. Hofstattzins, 8 ſ 12 β 4 h. Häuserzins. 8 ſ h. für Schneiden und Heuen. Zoll tat 23 fl. 5 β 8 h. Frevelstrafen. (Sie geben nicht Fälle, Frevel, noch Gelässe, denn die großen Frevel.)

Gutmadingen (1488). Die Leute sitzen zu allen Rechten, dienen, sind fallbar und geben Hühner. Zur Maiensteuer wie zur Herbststeuer je 16 ſ h. Zur Fleischsteuer 10 fl. Ferner 6 Viertel Korn Zins von des Hailers Gütlein und 3 Malter Zins von einem eigenen Gütlein, letzteres bauen und mähen die Leute und wird das Korn und Heu in das Schloß Pfohren geantwortet.

Heidenhofen (1493). Die Leute sitzen zu allen Diensten, Gefällen und Rechten; sie geben zu Herbststeuer

¹ Zur Fleischsteuer siehe Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs S. 214.

² 1484 heißt es zur Fleischsteuer, ebenso 1508.

und Weidgeld 10 ſ h. Großer und kleiner Zehnte. Die Leute bauen nach Vermögen. Ferner gefällt 1 Mutt Vesen von einer Hofstatt und je 2 Hühner aus 2 Hofstätten. „sust gend sy ouch hünr, als vil ir ist.“

Herzogenweiler (1493). Der Hof und alle Obrigkeit; der Meier gibt jährlich 13 ſ h. und soll, was die neue Scheuer kostet, gelten.

Hondingen (1484). Zur Maien- und zur Herbststeuer je 20 ſ h. Korn- und Heuzehnte. Wer Wirt sein will, gibt $\frac{1}{2}$ Saum Wein und mag 1 Jahr Wein schenken. Er ist den Wein verfallen, wenn er die Maß umkehrt; wer an den Laden backt, gibt jährlich 4 β h. Mehrere auswärts sitzende Leibeigene, deren jährliche Steuer der Vogt zu Hondingen einbringen soll; diese „Aussteuer“ ist von verschiedener Höhe, von 5 β h. bis zu 1 ſ h.

[Zu Hüfingen, Mundelfingen, Hausen, Behla und Donauschingen sitzen namhaft gemachte Leibeigene, deren Steuern der Behlaer Vogt einziehen soll. Die Leute geben zu jeder Steuer (Frühjahr und Herbst) von 5 β h. bis zu 30 β h. Angabe von 1486 im Urbar von 1484.]

[Immendingen (1508). Die gräflichen Eigenleute, die dort wohnen, geben 5 ſ 10 β h. zur Maiensteuer. Fälle und Hühnergeld. Der Zoll tat 1 ſ h.]

[Ippingen (1488). 10 β h. Hofstattzins, wird aber von den Ippingern bestritten.]

Kürnburg (1493). 2 Höfe geben zusammen jährlich $5\frac{1}{2}$ ſ h. Ein Zehntlein dort und Einnahme vom Bächlein. Heuzehnte.

[Klengen (1488). Die von Klengen sollten jährlich von den Hölzern 1 Malter Erbsen geben. Auf mehreren Äckern und Stücken zu Klengen und Beckhofen gehört der Zehnte Fürstenberg.]

Langenbach (Vorder- und Hinter-) (1493). Zu Maiensteuer 21 ſ h. und zu Herbststeuer 30 ſ h. Die Leute sind fallbar, dienen und geben Hühner.

Linach (1488). Zur Maiensteuer 17 æ Stäbler und zur Herbststeuer 23 æ Stäbler. Die Leute dienen, sind fallbar und geben Hühner. 3 β bekommt der Vogt.

Löffingen (1484). Zur Herbststeuer 24 æ dt. und zur Maiensteuer 18 æ dt. Frevel, Fälle und Gelässe. Zoll und Kornzehnte. (Die im Städtlein und zu Oberhofen geben nicht Hühner. 1508.)

Mistelbrunn (1493). Die beiden Meier geben 2 æ h.

Neidingen (1484). Zur Maiensteuer und Herbststeuer je 55 æ h. Der Hofstattzins macht 1 æ 7 β h. Weder Fälle noch Gelässe, aber alle Frevel, hoch und nieder. Fischenz.

—, Dominikanerinnenkloster Auf Hof (1493). Gewaltsame und Kastvogtei. Das Kloster gibt 6 fl. Bundgeld (1508).

Neufürstenberg, das Schloß mit seiner Zugehörde, und das Bregtal (1493). Ungeld. Fischenz. Zoll.

Neustadt (1484). Zur Maiensteuer 18 æ dt. Freiburger und zur Herbststeuer auch 18 æ dt. Alle Frevel. Keine Fälle. Der Zoll tut gewöhnlich 30 fl. Die Fischenz tut 600 Fische.

Das Urbar zählt die in die Neustädter Vogtei gehörigen Leibeigenen, welche auswärts sind, auf. Mit einem ist ein Übereinkommen getroffen, wonach er jährlich zu Martini 2 fl. geben soll.

[Oberbaldingen (1484). $\frac{1}{3}$ (oder $\frac{1}{6}$?) des Korn- und Heuzehnten. 2 eigene Gütlein.]

[Öfingen (1493). Kirchensatz zum hl. Kreuz. Zur Erkenntnis gibt der Pfarrer jährlich dem Grafen Wolfgang und dem Grafen Heinrich zu Ostern je 1 Lamm und 1 Viertel Eier¹. Wann die Grafen dort jagen, liegt das Gejagd bei dem Kirchherrn und die Bauerschaft gibt das Hundebrot.]

Ordnach (1484). Die Leute geben jährlich zu Herbst

¹ Diese 2 Osterlämmer und 2 Viertel Eier sind Vogtrecht, siehe Fürstenb. Urk.-B. IV No. 413.

20 ℔ und 10 β dt. und zur Maiensteuer 18 $\frac{1}{2}$ ℔ und 10 β dt. Um die 10 β sollen sie ein Kalb kaufen und abliefern, auch sollen sie Fastnachthühner geben. Gericht und Frevel. (Die Fälle gehören nach Friedenweiler.)

Pfohren (1493). Die Leute sitzen zu allen Rechten, dienen, geben Fall und Hühner. Zur Maiensteuer 55 und zur Herbststeuer 65 ℔ h., daraus geht u. a. dem Dorfvogt der halbe Teil seiner Steuer.

Reiselfingen (1484). Zur Herbststeuer 5 ℔ dt. und zur Maiensteuer 4 $\frac{1}{2}$ ℔ dt. Fälle, Gelässe und Hühner. Vogtrecht (Korn, Hafer und Geld) von verschiedenen, meist kirchlichen Gütern. Auch herrschaftliche Felder und Wiesen.

Riedböhringen (1484). Zur Steuer gewöhnlich 30 ℔ h. Jeder Wirt gibt jährlich $\frac{1}{2}$ Saum Wein für die Konzession. Viele herrschaftliche Zinsgüter; von andern Vogtrecht.

Rötenbach (1484). Zur Herbststeuer und zur Maiensteuer je 4 $\frac{1}{2}$ ℔ dt. Frevel, Fälle, Gelässe und Hühner. Die Fischenz tut jetzt 1 fl. [10 Häuser, die Hennen geben, 1 Haus ist unbesetzt, anno 85. Zusatz.]

Rudenberg (1508). Zur Herbststeuer 14 ℔ dt., desgleichen zur Maiensteuer. Hühner. Frevel. (Die Fälle gehen nach Friedenweiler. 1455).

Schollach (1508). Zur Maien- und zur Herbststeuer je 22 ℔ 8 $\frac{1}{2}$ β dt.; 10 β dt. für ein Kalb. (22 Häuser, geben Frevel, werden aber von Friedenweiler gefällt. 1455.)

Schönenbach (Schönau) (1493). Zur Maiensteuer 25 ℔ Stäbler und zu Herbststeuer auch 25 ℔ Stäbler, tut zusammen 40 fl., je 12 $\frac{1}{2}$ β für 1 fl. zu zählen. Die Leute dienen, sind fallbar und geben Hühner. Es gehen 2 ℔ Stäbler = 40 Blappart an eine Jahrzeit gen Vöhrenbach. Jackli Hohen Hof, den der Tufner innehat, gibt in Ewigzeit jährlich 1 fl. Zins¹; bei Umlage von Schatzgeld desgl. 1 fl.

¹ Dieser fl. Zins wurde als Schirmgeld (also Staatssteuer) gegeben, im übrigen war der Hohenhof frei; vgl. Fürstenb. Urk.-B. III No. 227; IV No. 90.

Schwärzenbach und Reichenbach (1508). Zur Maien- und Herbststeuer je 22 \bar{w} dt.; 10 β dt. für ein Kalb. (17 Häuser, geben Frevel, die Fälle gehen aber nach Friedenweiler. 1455.)

[Schwenningen (1493). Der Kelnhof und die Au geben als Vorzins des Dichtlers von Rottweil hinterlassenen Kindern 13 Malter, darnach gefallen dem Grafen 12 Malter; wann die Kinder absterben, so fällt der Vorzins als ein rechtes Mannlehen der Grafschaft heim.]

Seppenhofen (1484). Zur Herbst- und zur Maiensteuer je 4 $\frac{1}{2}$ \bar{w} dt. Fälle, Gelässe und Hühner. [Es sind 6 Meier, die Dampf und Rauch haben und Weihnacht- und Fastnachthennen geben, und 2 Mühlen. Späterer Zusatz.]

Sumpfohren (1484). Zur Maiensteuer 20 \bar{w} h. und zur Herbststeuer 30 \bar{w} h. Die Leute geben Frevel, Fälle, Gelässe, Weihnacht- und Fastnachthühner und fronen.

Sunthausen (1488). Hochgericht ganz; von den Niedergerichten gehört die halbe Gewaltsame Wirtemberg, die andere Hälfte Fürstenberg. Zur Herbststeuer 11 \bar{w} h., zu Heuzins 2 $\frac{1}{2}$ \bar{w} h. Ferner 3 fl. und 1 \bar{w} h. Steuer von 4 genannten Personen. Die Sunthausen bauen ein Gütlein, der Bau tut gewöhnlich bei 6 Malter; sie geben ferner jährlich 6 Viertel Bohnen zu Zins. 5 Viertel Vesen werden von Henslin Bucken Hofstatt, 3 Scheffel Vesen von Konrad Pfaffs Gütlein entrichtet. In 9 Häusern sind die Leute leibeigen, sitzen zu allen Rechten, dienen, geben Fall und Hühner. 5 β gibt jährlich die Badstube, 2 Viertel Haber Vogtrecht gibt Burck Buck, desgleichen Jacob Hansmann. Ferner geben die von Sunthausen 90 Eier. Jacob Floch gibt von einem gräflichen Gut 5 Malter beiderlei Korn.

Tannheim (1493). Über das Paulanerklösterlein ganze Kastvogtei und im Dörflein alle Rechte. Maiensteuer 4 \bar{w} h., Herbststeuer 10 \bar{w} h., die Leute dienen, sind fallbar und geben Hühner.

Unterbaldingen (1484). 18 Herdstätten besetzt, dienen, geben Fälle, Gelässe, Weihnacht- und Fastnacht-

hennen und zur Steuer auf st. Martinstag jährlich 24 fl., außerdem geben sie 16 \bar{u} h. Weidgeld. 2 Güter, von denen eines gen Friedenweiler und das andere gen Amtenhausen zinst, geben zur Steuer jährlich je 1 \bar{u} h. 3 leibeigene Ausleute, die in das Amt Unterbaldingen gehören, geben Fastnachthennen.

Urach (1508). Zur Maien- und Herbststeuer je 37 $\frac{1}{2}$ \bar{u} Stäbler (= 60 fl.). Fälle, Hühnergeld, Frevel und Strafen. (25 Herdstätten 1455).

Viertäler (Altweg, Springelsbach, Schiltwende und Welschordnach) (1484) geben zur Herbststeuer 40 \bar{u} dt. und zum Maienzins 30 \bar{u} dt. Fälle, Gelässe und Fastnachthühner. Wenn einer ein Gut verkauft oder darab stirbt, gibt er einen Fall, das Besthaupt. [Von jedem Lehen ein Huhn, von einem halben Lehen $\frac{1}{2}$ Huhn. Späterer Zusatz.] Die 4 Höfe in der Cutach geben jährlich zu Herbst 4 \bar{u} Rappenpfennige, Fälle, Gelässe und Hühner. Der Zoll zum Altenweg tut 2—3 fl. 1 \bar{u} Pfeffer vom Nonnenmacheramt.

[Villingen. Der Zoll (unterm Stadttor) bringt 1508 18 fl. 1 \bar{u} 11 β 7 h.]

Vöhrenbach (1493). 17 fl. zur Maien- und 24 fl. zur Herbststeuer¹; auf st. Thomas-Tag 4 \bar{u} h. Hofstattzins, ferner 4 fl. vom Schönauer Wasser und 100 Fische.

Wartenberg, das Schloß und die Weilmühle unterhalb Wartenberg (1488).

Weiler (bei Dittishausen) (1484). Zur Herbststeuer und zur Maiensteuer je 3 \bar{u} dt. Fälle, Gelässe und Hühner. Werlis Gut gibt jährlich, wie hoch man es verleiht.

[Weilersbach (1493). Kirchensatz, Widem und Groß- und Kleinzehnte im Etter allenthalben, auch die Hühner

¹ Ursprünglich gab die Stadt zur Steuer jährlich 6 Mark Silber (vgl. S. 42), 1438 wurde jedoch diese Steuer auf 41 fl. erhöht, dagegen wurden die Frevel (hohe und niedere Geldstrafen) der Stadt belassen, vgl. Fürstenb. Urk.-B. III No. 272.

vom Zehnten; dem Leutpriester werden davon 20 Malter beiderlei, 2 Viertel Erbsen, 2 Viertel Bohnen und aller Kleinzehnte gegeben; das übrige gehört dem Grafen, macht durchschnittlich jährlich 30 Malter und 1 Malter Erbsen. Ferner gibt der Meierhof 10 Malter beiderlei Korn, 1 Viertel Eier und 4 Hühner. (Der Besitz wurde 1466 von Anna und Hermann Girer erworben.)

Wolterdingen (1493). Die Leute sitzen zu allen Rechten. Maiensteuer 7 \bar{u} h., Herbststeuer 16 \bar{u} h. Außerdem 6 Malter Korn und 13 β h. Vogtrecht. Heu- und großer Kornzehnte, daraus geht dem Priester ein Korpus [„gibt 12 malter (der) dryer korn und 2 fiertel bonen 2 erbsen“]. Die Fischenz tut 6 \bar{u} .

Zimmern, Hintschingen, Hausen, Kirchen und das ganze Tal unter Geisingen (1508). Die zu Zimmern geben 5 \bar{u} , die zu Hintschingen 3 \bar{u} h. zur Herbststeuer. 12 fl. Hausener und Kirchener Fleischsteuer. 16 \bar{u} h. trägt die Fischenz zu Hintschingen auf den Maitag. Fälle, Hühnergeld, Frevel und Strafen.

Zindelstein (1488). Der Hof gibt $2\frac{1}{2}$ \bar{u} h. jährlich zu Zins.

II. Die Herrschaft Kinzigtal.

Bollenbach (1493). Das Dorf gibt jährlich zur Maien- und Herbststeuer insgesamt 14 \bar{u} dt. Straßburger. Jedes Haus gibt jährlich 2 Hühner, es sind 15 Häuser. Alle Frevel, hohe und niedere Gebote.

Breitenbach (1493). Viele herrschaftliche Erblehengüter, sie geben Geld, Hafer, Erntehühner, Fastnachthennen, Drittel, Fälle und ganzen Zehnten.

Einbach, auf Neuenbach, Osterbach und Fronau (1493). Alles herrschaftliche Erblehengüter, sie geben Zins, Erntehühner und Fastnachthennen, Drittel und Fälle, Zehnten und liegen zu allen Rechten, auch entrichten sie zum Halbtteil kleinen Zehnten.

Eschau und Weiler (1493). Die Vogtei und Gerichtszwang über Leute und Güter ob dem Wege zu Weiler zwischen dem Fischerbach und Herrenstein nebst Frondiensten und Fälln. Eigene Wälder und Zinsgüter. Die Güter, welche Henslin von Ramstein innehat, sind Mannlehen und fallen, weil er keine Leibeserben hat, nach seinem Abgang der Herrschaft heim. Ein guter Teil der Einkünfte kommt aus weiland Andres von Bergecks Zinsen und Gülten, Äckern und Wiesen. Die Fischerei in der Kinzig ist verpachtet.

Im Gechbach 3 Güter, geben Geld, Hühner und halben Zehnten (1493. Zusatz).

Haslach (1493). Die Stadt gibt zur Steuer jährlich 10 Mark Silber (wie von alters her); die Mark zu 7 fl. angeschlagen = 70 fl. Die Herrschaft hat hohe und niedere Gerichte und von Freveln, was 7 β und darüber ist. Gebote und Verbote unter 7 β sind halb der Herrschaft, halb der Stadt, desgleichen der Zoll auf dem Lande¹, doch der Zoll, der auf dem Wasser gefällt (hauptsächlich von Floßholz), gehört ganz der Herrschaft. Der Hofstattzins zu Haslach und der Bankzins von den Metzgern tut bei 3 $\frac{1}{2}$ fl. Der große Korn- und aller Heuzehnte um die Stadt. Zinse von Erblehen im Eichenbach (bestehend in einzelnen Rebstücken und Äckern, vgl. Fürstenb. Urk.-B. III No. 650).

Hausach (1493). Die Stadt gibt jährlich zu Herbst 30 fl. zu Steuer. Der Herrschaft gehören alle hohen Gebote und die niedern zum Teil, ausgenommen diejenigen, die den Bürgern nachgelassen sind. Jede Hofstatt gibt jährlich 4 dt., macht ungefähr bei 1 fl. Der große und kleine Zehnte. Wer in der städtischen Steuer sitzt, gibt zu Hausach keinen Zoll, und zu Haslach nur $\frac{1}{2}$ Zoll. Die von Wolfach geben auch nur $\frac{1}{2}$ Zoll zu Hausach, desgleichen die von Hausach auch nur $\frac{1}{2}$ Zoll zu Wolfach. Mehrere dritteilige und fäll-

¹ Vgl. dazu Fürstenb. Urk.-B. IV No. 49,3.

bare Erblehengüter. Verpachtete Ländereien. Auch fließen Einkünfte aus der Verpachtung der Fischerei in der Kinzig. Der Hof St. Martin, welcher dem Kloster Alpirsbach gehört, gibt von allem, was östlich vom Fischerbach wächst, ganzen Zehnten.

Hauserbach (1493). Fast durchweg herrschaftliche Erblehengüter, sie geben Geld, Hafer, Erntehühner, Fastnachtthennen, Drittel und Fälle. Zehnte.

Heidburg (1493), Schloß und Herrschaft Hofstetter Tal mit den Tälern Ullerst, Salmensbach, Breitebene, Altersbach und dem Dorf Hofstetten ist verpfändet an die Freiherren von Falkenstein¹. Doch hat sich die Herrschaft Fürstenberg vorbehalten die Wildbänne, alle Zehnten, Herrlichkeiten, hohen Gebote und alle Obrigkeit. Zu Hofstetten und Mittenweiler sind aber auch noch fürstenbergische, nicht in die Pfandschaft gehörige Erblehengüter, die Geld, Hühner, Drittel und Fälle bzw. Geld, Hafer, Hühner und Fälle geben. Jedes Haus im Hofstetter Tal, ob es unter Fürstenberg oder Falkenstein liegt, gibt ersterem ein Zehnthuhn (bei 30 Hühner). 6 Leute geben Schirmhafer bzw. Schirmgeld.

Kinzigtal mit Vorderlangenbach und Übelbach (1493). Viele herrschaftliche Erblehengüter, die Abgaben in Geld und Hafer entrichten, Erntehühner und Fastnachtthennen, teilweise auch Schultern reichen, drittelig und fällbar sind und zu allen Rechten liegen. Gefälle aus den Herrenwäldern an Stocklöse. Auch der Zehnte gehört ganz oder zur Hälfte der Herrschaft.

Mühlenbach mit Hagsbach, Bärenbach, Büchern, Dietental, Gürtenau, Pfau, Flachenberg, Windenbach,

¹ Die Herrschaft Heidburg wurde 1351 von den Grafen Heinrich und Hugo zu Fürstenberg dem Bertold Gebur und Johans Geburen Witwe, Elisabeth Kötzin von Freiburg, um 500 Mark Silber verpfändet. Seitdem blieb die Herrschaft in fremder Hand; 1458 kam sie an die Freiherren von Falkenstein.

Schulersberg (1493). Mit Ausnahme der Güter im Bärenbach und Büchern, die Pfand sind, sind die Güter alle herrschaftliche Erblehengüter, die Geld, Hafer, Erntehühner, Fastnachthennen, ganzen Zehnten, Drittel und Fälle geben. Soviel rechte Säßgüter jemand hat, soviel Fälle gibt er. Von den Gütern, welche die Herrschaft als Pfand besitzt, gehört die Hälfte des Zehnten nicht in die Pfandschaft, sondern der Herrschaft zu Eigentum. Letztere 12 Güter geben außer Geld, Hafer, Erntehühnern, Fastnachthennen und Zehnten noch einige Pfennige Lehengeld, und jeder, der Lehengeld gibt, soll jährlich auch einen Gartenpfening geben.

Oberwolfach mit Fronbach, Gelbach, Schwarzenbruch, Rankach und Erzenbach (1493). Die Güter entrichten Abgaben in Geld (Straßburger Münze), Hafer, geben Erntehühner, Fastnachthennen, Drittel und Fälle, sind also alle Erblehengüter, sie geben auch meistens den Zehnten an die Herrschaft. Nach der alten Weisung soll auch jeder von dem, was er auf seinem Gut (an Schweinen) zieht, Schultern geben. (Späterer Zusatz, vor 1510: Alle Schulterzinse, auch alle Fronen sind nachgelassen, ausgenommen die Fronen zur Jagd; dafür soll die Talmenge in das Haus Wolfach Fronholz geben, ein jeder nach seiner Auflage. Falls die Leute nicht Holz geben, ist Güterrecht, daß jeder Hof 4 Tage zu fronen schuldig ist, nämlich 1 Tag zum Mähen, 1 Tag zum Heuen, 1 Tag zum Schneiden und 1 Tag zum Hacken oder Reuten.) Fischenz.

Prechtal (1493) gibt zur Steuer jährlich (Maiensteuer und Herbststeuer) 32 m 5 β 21 $\frac{1}{2}$ dt. Rappen, ebensoviel dem Markgrafen; die einspännigen Gesellen, die im Tal ihre Wohnung und nicht eigene Güter haben, besteuert man besonders, ergibt für gewöhnlich jedem Herrn 5 β dt. Jedes Hausgesäß gibt jedem Herrn 1 Huhn. Wildbänne, Geleit, hohe und niedere Frevel sind gemein. Die Bewohner sind schuldig den Wein beizuführen, zu reisen und alle andere Gerechtigkeit zu geben.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Rippoldsau (1493). Kastvogtei über das Benediktiner-Priorat. Ungefähr 10 Erblehengüter, die Geld, Hühner, Hennen, Drittel und Fälle geben (es findet sich die Bemerkung: „item wo vaßnachthennen stond, dieselben gütter gend vns drittail, vell und alle recht“). Ein paar andere Güter geben bloß Zins (wohl = Schirmgeld, bäuerliches Eigentum). Das Badhaus gibt Zins und 50 Fische vom Wasser. Zum Harzen sind Wälder um Zins verliehen. Stocklöse von Floßholz, das in den Herrenwäldern geschlagen wird. Fischenz.

Steinach (1493). Das Dorf gibt jährlich 51 ſ dt., 19 ſ zur Maien- und 32 ſ zur Herbststeuer. Das Ungeld (von jeder Ohm Wein 2 Maß) gehört der Herrschaft; desgleichen alle Frevel. Jedes Haus gibt jährlich ein Erntehuhn und eine Fastnachthenne. Mehrere Erblehengüter geben Geld, Hafer, Erntehühner und Fastnachthennen, aber nicht Drittel und Fälle. (Der Schreiber des Urbars, Andreas Kötz, meint, diese Höfe sollten, wie andere herrschaftliche Erblehen, die darob und daneben liegen, auch Drittel und Fälle geben.) Einkünfte aus Wald und Wasser. Alle Gebote in Wasser und Wald stehen dem Wasserherrscher (der Vogtei) zu, gegen Einheimische 2 β dt., gegen Auswärtige 5 β dt. (Vgl. hierzu oben S. 66. Die Vogtei war Lehen vom Bistum Straßburg.)

Sulzbach und Adlersbach (1493). Alle Herrlichkeit samt Dritteln und Fällen, auch dem halben Zehnten (war Pfandschaft von Geroldseck).

Welschensteinach (1493). Viele herrschaftliche Güter, die Geld, Hafer, Erntehühner, Fastnachthennen geben und fast durchweg drittellig und fällbar sind. Fischereirecht wie überall. Ein jeder, der im Tal sitzt (Hintersasse), er sei, wes Herren er wolle, gibt 1 Sester Hafer und ein Huhn zu Waldrecht, es sind zurzeit dieser Leute 11 oder mehr. Ferner geben 12 Leute Schirmgeld (2 bzw. 1 β) oder Schirmhafer (1 Viertel Hafer).

Wolfach (1493). Die Stadt Wolfach gibt für ihre Almende, Holz, Wasser, Feld, Güter, Zwing, Bann und was sie hat, jährlich zu Steuer 20 Mark Silber (wie von alters her), das ist zu Geld angeschlagen, 120 fl.¹, 60 fl. zum Maitag und 60 fl. zum st. Martinstag. Der halbe Hofstattzins tut etwas bei 1 fl. Der Kornzehnte im Burgbann. Zoll zu Wasser (von den Flößen) und unter dem Turm und in der Stadt. Die von Hausach geben zu Wolfach halben Zoll; die Bauern, die im Kirchspiel zu Wolfach sitzen, geben jeder jährlich 2 Käse zu Zoll, ausgenommen diejenigen, die an die Frauenkapelle und die Kirche gehören, diese geben nur 1 Käse.

Diesen im Jahre 1484 vorhandenen Besitz haben die Brüder Heinrich und Wolfgang um ein beträchtliches vermehrt, zunächst durch den Ankauf der Herrschaft Donaueschingen. Zu dieser Herrschaft gehörten das Schloß und Dorf Donaueschingen, das Dorf Aufen (damals als zwei Dörfer: Ober- und Unteraufen angegeben) und $\frac{7}{8}$ von Kirchdorf mit Grund und Boden, Leuten, Gütern, Zinsen, Gülten, Fälln und Gelässen, mit Kirchensätzen und Zehnten, sowie Obrigkeit und Gewaltsame, Vogteien, Steuern, Diensten, Ungeld, mit Fischerei- und Wassergerechtigkeit. Schloß und Dorf Donaueschingen war Lehen von der Reichenau, Ober- und Unteraufen Mann-Lehen von der Herrschaft Hewen², der Kelnhof zu Donaueschingen eine Pfandschaft von der Reichenau. Die ganze Herrschaft kauften die Grafen Heinrich und Wolfgang von Fürstenberg 1488 um 5300 fl. Rh. von der Witwe Barbara von Habsberg und ihren

¹ Dieser Anschlag beruht auf einer besonderen Vereinbarung von 1479; vgl. Fürstenb. Urk.-B. III No 669.

² 1542 tauschten die Grafen zu Lupfen, Herren zu Hewen, die Lehnsherrlichkeit über den Riethainszehnten zu Welschingen von Graf Friedrich zu Fürstenberg gegen ihre bisherige Lehnsherrlichkeit über die Dörfer Ober- und Unteraufen ein. Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I No. 454.

Söhnen Ulrich und Diepold an. Nach dem Kautbrief bringt die Steuer jährlich 50 ſ , desgleichen das Ungeld bei 50 ſ . Die Gülten der Leute bestehen in Vesen (Korn), auch Hafer, Geld und Hühnern.

Nach dem Anfall der Hinterlassenschaft des alten Grafen Heinrich VI. nahmen die beiden Brüder Heinrich und Wolfgang im Sinne des Erblassers (vgl. S. 69 f.) eine Teilung vor, nach welcher letzterer das Kinzigtal und einiges von der Baar, Graf Heinrich die übrige Baar erhielt. Gemeinsam und ungeteilt blieben das Landgericht und das Geleite in der Baar, ebenso die Stadt Fürstenberg, jedoch mit der Maßgabe, daß Graf Heinrich das Schloß und den Sitz zu Fürstenberg haben solle. Gleichzeitig mit der Teilung kamen aber die beiden Brüder überein, daß weder sie noch ihre Erben Bestandteile der Herrschaft Fürstenberg einschließlich künftiger Erwerbungen ohne Zustimmung der Agnaten veräußern wollten (Urkunde vom 18. Februar 1491). Diese Übereinkunft bezweckte, den stattlich angewachsenen Besitz unverkürzt beim Hause Fürstenberg zu erhalten und den Glanz des Namens Fürstenberg nicht verdunkeln zu lassen, es liegt wenn auch unausgesprochen die Idee von dem Gesamteigentum der Familie am Hausgut zu Grunde, zu dessen Gunsten der Einzelne in seiner Freiheit beschränkt wird. Die Grafen faßten den Entschluß auch mit Rat ihrer „Diener, Amtleute und lieben Getreuen“, die also auch von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit beherrscht wurden und in der Erhaltung des stattlichen Besitzes ihre eigenen Interessen gewahrt sahen.

Bald nach dieser Teilung vermehrte Graf Heinrich sein Gut um die Herrschaft Lenzkirch, die er für 6600 fl. Rh. von den Herren von Blumeck erwarb. Zu dieser Herrschaft gehörten außer Ober- und Unterlenzkirch auch das Dorf Göschweiler und die Vogtei zu Waldau¹; das Jahreserträgnis

¹ In der Ankaufsurkunde (Fürstenb. Urk.-B. IV No. 129) werden als Steuer von Waldau 6 $\frac{1}{2}$ Pfd. Rappen und Hühner angegeben; im Gefäll-

der Herrschaft war bei 128 M Rappenpfennige und bei 100 Malter Korn, sie besaß die hohen und niederen Gerichte, Wildbänne und Forsten, die Vogteien mit Besetzung und Entsetzung der Ämter, war also völlig reichsunmittelbar. In ihrem Kern umfaßte die Herrschaft das Land zwischen Feldsee, Titisee und Schluchsee, sie hatte ehemals zum Alb-gau gehört, bis sie 1296 durch Verzicht des Landgrafen Eberhard von Stühlingen auf seine gräflichen Hoheitsrechte in diesem Bezirk vom Alb-gau losgelöst wurde.

Weiterhin erwarb Graf Heinrich von Georg von Alms-hofen zu Hüfingen 1498 das Dörflein Bruggen mit Burg-stall, Graben, Mauern (die Burg jetzt ganz verschwunden), Gerichten, Zwingen, Bännen, Leuten und Gütern und einigen andern Besitz um 582 fl. Rh.; das Verkaufte war teils Eigen-tum, teils Lehen der Grafschaft Fürstenberg.

Im Jahr 1504 betragen die gesamten Einnahmen der Grafschaft Fürstenberg oder der Baar 3345 fl. 1 h.

die gesamten Ausgaben . . . 3340 „ 1 M 6 β 1 h.

Auch Graf Wolfgang vergrößerte sein Gebiet im Kinzig-tal, zunächst 1499 durch die Erwerbung der Herrschaft Romberg von den Herren zu Hohengeroldseck. Die Herr-schaft Romberg mit der Burg Romberg unterhalb Schap-bach erstreckte sich auf die Umgebung, sowie Holdersbach, St. Roman und Oberlangenbach; sie besaß alle Obrigkeit und den Wildbann. Die Güter waren nach dem Beschrieb von 1493 durchweg Erblehengüter, sie entrichteten Abgaben in Geld oder auch Geld und Hafer, reichten Erntehühner und Fastnachtshennen und waren drittellig und fällbar. Für Frondienste gab jedes Gut, auch Kirchengut, jährlich 2 β Straßb. dt. Wer zwei Güter hatte, gab doppelten Fall.

buch von 1508 heißt es, daß außer Hühnergeld zur Maien- und Herbst-steuer je 7 M dt. gefallen. 1525 gehörte die Vogtei zu Waldau noch Fürstenberg, später kam sie an Österreich; wie, entzieht sich unserer Kenntnis.

Außerdem flossen Einkünfte vom Schapbach, dem Schönbach und der Wolfach aus der Fischereiverpachtung. Die Wälder waren zum Harzen um einen jährlichen Zins als Erblehen hingegeben. Für Floßholz, das aus den Wäldern geschlagen wurde, wurde sog. Stocklöse gegeben. Jedoch waren alle diese Einkünfte so gering, daß die Herrschaft, welche Graf Wolfgang um die darauf stehenden 1800 fl. übernahm, über Wert belastet war.

Durch den Heubach getrennt stieß an die Herrschaft Romberg die Herrschaft Schenkenzell. Auch diese Herrschaft ging erst pfandschaftsweise, dann 1506 endgültig aus hohengeroldseckischem Besitz in den des Grafen Wolfgang über. Zu der Herrschaft gehörten außer Schloß und Dorf Schenkenzell die Kastvogtei über das Klarissenkloster Wittichen, der Zinken Fräulinsberg und das Tal Kaltbrunn. Nach dem Nachtrag zum Urbar von 1493 sind die Bauernhöfe zu Fräulinsberg bis auf einen drittellig und fällbar; alle hausgesessenen Leute zahlen Fronzins. Auch zu Kaltbrunn sind die Bauernhöfe fast durchweg herrschaftliche Erblehen, fällbar, aber nicht drittellig (wenigstens sagt das Urbar von Dritteln nichts). Jedes Haus gibt Fronzins. Das Urbar zählt 11 ledige Gesellen auf, die nicht seßhaft sind, aber geschworen haben; einzelne arme Frauenspersonen geben Eier oder eine Henne oder beides. Zu Schenkenzell schwören im Jahre 1503 9 Bauern, dem Grafen gehorsam und gewärtig zu sein, der Eigenmann für eigen, der Vogtmann als Vogtmann, der Hintersaß als Hintersaß. Alle neun sind nach Schenkenzell gerichtbar und fronpflichtig; drei haben drittel- und fällbare Erblehenhöfe. Der räumlich ziemlich ausgedehnte Burgfrieden zu Schenkenzell-Dorf war von Dritteln und Fällern befreit, hatte also gleichsam städtischen Charakter (die Sache ist höchst interessant); wer vom Lande in den Burgfrieden hineinziehen will, soll auch nicht dritteilen, doch soll er Jahr und Tag darin sitzen bleiben, auch ehe er verkauft, eine Behausung im Burgfrieden haben

oder er wird gedrittelt. Die waldreiche Herrschaft Schenkenzell hatte volle Obrigkeit, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Wald- und Wassergerechtigkeit.

Die gesamten Einnahmen der Herrschaft Kinzigtal mit Einschluß der letztgenannten Erwerbungen betragen im Jahre 1500/01 3299 fl. 1 β 3 dt.
die Ausgaben desgleichen 3208 fl. 8 β 3 dt.

Den Erwerbungen von Romberg und Schenkenzell steht der endgültige Verlust der Stadt Bräunlingen gegenüber. Bei der Teilung unter den Grafen Heinrich VII. und Wolfgang war die Stadt letzterem zugefallen. Die Bürgerschaft drängte aber dahin, wieder unter österreichische Herrschaft zu kommen (vgl. S. 68). Sie hatte wiederum Differenzen mit Fürstenberg wegen etlicher Einwohner, die die Grafen als Leibeigene reklamierten. In ihrem Streben begegnete sich die Stadt durchaus mit den Wünschen des Nachfolgers von Herzog Sigmund, König Maximilians, welcher sich am 5. März 1492 von dem Grafen Heinrich die Zusage geben ließ, daß er seinerseits sich der Eigenschaft der Stadt auf den Brief Erzherzog Sigmunds von 1460 entschlage und der Einlösung derselben um 1800 fl. gegen Überantwortung der Pfandsomme, soviel ihn zu seinem Teil berühre, stattgebe, auch bei seinem Bruder dahin wirken wolle, daß dieser gleichfalls darein willige, daß die Stadt an Österreich abgetreten und die Untertanen ihrer Gelübde ledig gelassen würden. Am folgenden Tage schon gestattete König Maximilian der Stadt, eine Anleihe von 1000 fl. zu machen als Beisteuer zur Abtragung der Pfandsomme, und am 30. März befahl er seinem obersten Hauptmann und Landvogt in den vorderösterreichischen Landen, Kaspar Freiherrn zu Mörsperg und Belfort, die Huldigung der Stadt in seinem Namen entgegenzunehmen. Letzteres geschah am 4. Mai, wobei die fürstenbergischen Leibeigenen den Schwur unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung gegen ihren Leibherrn leisteten. Graf

Wolfgang war zunächst nicht gewillt, diese Schritte ruhig hinzunehmen, und bestand auf sein Eigentum an der Stadt, doch am 3. Juli kam zwischen ihm und dem Könige eine Vermittlung zustande. Hiernach sollte Bräunlingen mit seiner Gemarkung beim Hause Österreich, dem es bereits gehuldigt hatte, bleiben, Graf Wolfgang jedoch den bereitliegenden Pfandschilling im Betrag von 1800 fl. Rh. nehmen und alle Briefe, die er um Pfand- oder Eigenschaft habe, dem Könige ausantworten. Dieser Vermittlung trat Graf Wolfgang bei und damit war Bräunlingen wieder österreichisch geworden; der Verlust war für Fürstenberg äußerst schmerzlich, weshalb es auch Graf Wolfgangs Sohn Friedrich und sein Enkel Heinrich nachmals nicht an Versuchen fehlen ließen, die Stadt zurückzugewinnen, jedoch vergeblich. Bräunlingen blieb beim Hause Österreich, und zwar als Bestandteil des Breisgaus¹.

Im Jahre 1493 verließ Kaiser Friedrich den Grafen Heinrich und Wolfgang die Freiheit, das Landgericht, welches sie bisher in ihren Schlössern und Städten Fürstenberg und Geisingen gehabt hatten, innerhalb der Grafschaft beliebig zu verlegen und mit tauglichen Richtern und Urteilsprechern aus ihren Untertanen nach ihrem Gefallen zu besetzen, auch soll dieses Gericht befugt sein, Totschläge abzuurteilen, und nicht gehalten sein, diese Kriminalfälle an andere Gerichte und Orte der Grafschaft, wo die Totschläge vollbracht worden sind, zu weisen. Dadurch trat das Landgericht in Konkurrenz mit jenen Gewalten in der Grafschaft, die Stock und Galgen hatten, so der Herrschaft Blumberg für das Städtchen Blumberg, der Herrschaft Schellenberg für Hüfingen, den Städten Bräunlingen und Villingen; wurde das Landgericht zuerst des Verbrechers habhaft, so strafte es ihn. Desgleichen gab Kaiser Friedrich den Grafen die

¹ Vgl. zu Vorstehendem meine Abhandlung: Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, a. a. O. XVI (1897) S. 160—163.

Freiheit, ihre Zollstätten nach Notdurft und Gefallen, jedoch ohne weitere Beschwer der Untertanen, zu verlegen.

Aus dem Jahre 1492 liegt ein Mandat des Königs Maximilian an die Grafen vor, wonach ihnen aufgetragen wird, bei ihren Untertanen und Zugewandten dahin zu wirken, daß dieselben den durch den Koblenzer Abschied bewilligten Steueranschlag von ihren Feuerstätten — von städtischen 1 fl., von ländlichen $\frac{1}{2}$ fl. — zu geben einwilligen. Man ist versucht, in dieser Urkunde den Beleg für die Existenz von Landständen und landständischen Rechten zu sehen, allein da es sich bei dem Mandat um ein ausgefülltes gedrucktes Formular handelt, das gleichmäßig an die verschiedensten Reichsstände gerichtet war, ist der Schluß nicht zulässig. 50 Jahre später sind Landstände, die über Anschläge mitbeschließen, allerdings vorhanden, sie mögen auch damals schon dagewesen sein, allein wir wissen es nicht.

Es war altes Herkommen, daß die in der Grafschaft Fürstenberg außer der Ehe Geborenen, die Eltern mochten einer Herrschaft zugehören, welcher sie wollten, Eigenleute der Grafen wurden; dieses Herkommen ließen sich die Grafen 1495 von König Max feierlich bestätigen.

Von den beiden Brüdern Heinrich und Wolfgang fiel der erstere als oberster Feldhauptmann bei Dorneck 1499 und fortan war Graf Wolfgang der alleinige Inhaber aller fürstenbergischen Besitzungen. Das Ansehen und die Machtstellung des Hauses prägte sich auch darin aus, daß König Maximilian im Jahre 1500 dem Grafen Wolfgang und seinen Nachkommen das Münzrecht verlieh. Gebrauch von diesem Rechte hat freilich das Haus nur in sehr beschränktem Maße gemacht, im 16. Jahrhundert überhaupt nicht¹.

¹ Es haben geprägt die Grafen Egon VIII. und Hermann Egon, dann die vier letzten Fürsten bis auf Karl Joachim. Die Münzen der Fürsten waren meist Schaustücke aus dem im Kinzigtal gewonnenen Silber. Für den Verkehr wurde von den Fürsten nur im Jahre 1772, 1773 und namentlich im Jahre 1804 geprägt. (Siehe Dollinger, Die fürstenbergischen

Eine prächtige Erwerbung, die zwar nicht dauernd beim Hause bleiben sollte, machte Graf Wolfgang im Jahre 1504. Damals war Kurfürst Philipp von der Pfalz wegen des Erbes des Herzogs Georg von Bayern-Landshut mit dem König Maximilian in Konflikt geraten, weshalb dieser gleich nach Ausbruch des Kampfes dem Kurfürsten die Ortenau, d. h. genauer gesprochen die an Pfalz verpfändete Hälfte der Ortenau — die andere Hälfte hatte damals als Reichspfand der Bischof Albrecht von Straßburg inne — absprach und dem Reiche für heimgefallen erklärte. Zwar bedurfte es der Gewalt der Waffen, um diesen Spruch zu verwirklichen, jedoch war der Widerstand, nachdem die Feste Ortenberg bezwungen war, bald gebrochen. Die also dem Reiche wiedergewonnene Ortenau mit dem Schlosse Ortenberg, den Städten Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach, mit hohen und niedern Gerichten, den Einkünften aus Friesenheim und allem Land und Dörfern, die zu dieser Hälfte gehörten, übertrug der König als Reichspfand dem Grafen Wolfgang, der tätigen Anteil an den Ereignissen genommen hatte. Durch diese Übertragung beglich der König zugleich eine Schuldforderung des Grafen. Für rückständigen Sold, Dienste und Darlehen war nämlich der König dem Grafen 24000 fl. schuldig geworden, die er nunmehr durch die Verpfändung der Ortenau deckte. Dem Reiche blieben außer dem Rechte der Wiederlösung um 24000 fl. nur die Bergwerke, Landsteuern und Dienste vorbehalten, im übrigen wurde das Gebiet fürstenbergisch. Die Pfandschaft Ortenau war für das gräfliche Haus um so wertvoller, als sie sich unmittelbar an die Herrschaft Kinzigtal anschloß, und somit fast die ganze Kinzig mit ihrer bedeutenden Holzflößerei in

Münzen und Medaillen, mit 10 Lichtdrucktafeln, 1903.) Die Münzprägung des Jahres 1804 (Taler, 20 Kreuzer, 10, 6, 3 und 1 Kreuzer) geschah speziell, um über die Landeshoheit keinen Zweifel aufkommen zu lassen; Münzen aus diesem Jahre waren noch lange im Umlauf. Geprägt wurden die Stücke in Augsburg, München, Stuttgart und Günzburg.

eine Hand kam. Schloß Ortenberg wurde fortan ein Lieblingsaufenthalt des Grafen Wolfgang.

Zu dem Aufblühen des Hauses unter den beiden Brüdern Heinrich VII. und Wolfgang trugen auch nicht wenig die Ämter bei, die sie bekleideten. Graf Heinrich war Hofmarschall des Königs Maximilian und besiegelte seine Treue auf der Walstatt bei Dorneck mit dem Tode; Graf Wolfgang entfaltete eine große Wirksamkeit namentlich als württembergischer Landhofmeister (1497)¹, ferner als oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundes im Schweizerkrieg, als Hauptmann und Landvogt der vorderösterreichischen Lande im Elsaß, Sundgau, Breisgau, der vier Städte am Rhein (Waldshut, Säckingen, Laufenburg, Rheinfelden), des Gebietes am Schwarzwalde und der dazugehörigen Bezirke, und zuletzt als Hofmarschall König Maximilians. 1506 begleitete Wolfgang den König Philipp nach Spanien, eine Mission, die ihn fast zwei Jahre von der Heimat fern hielt.

Trotz der häufigen Abwesenheit von Hause wurde doch die Verwaltung des eigenen Landes nicht vernachlässigt. Wohltätig wirkte für das Kinzigtal eine Jagdordnung, nach welcher zur Minderung des Wildes, das den Bauern vielen Schaden zufügte, männiglich bis auf Widerruf zu jagen erlaubt war. Unter den wilden Tieren werden Bären, Schweine, Wölfe, Luchse, Biber, Wildkatzen und Hirsche aufgeführt, die jetzt dort nicht mehr vorkommen (Schweine treten noch hie und da aus der Rheinebene über).

Die Verhandlungen auf dem Reichstag zu Konstanz über den beabsichtigten Romzug des Königs führten 1507 zur Aufstellung eines Anschlags, in welchem auf Fürstenberg 9 Mann zu Roß, 12 zu Fuß und 360 fl. an Geld trafen.

Graf Wolfgang nahm an dem Zuge des Königs nach Italien im Jahre 1509 persönlich teil, mußte aber infolge

¹ Der Landhofmeister war der Chef der Landesverwaltung; siehe Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, 1. Teil, S. 15.

schwerer Erkrankung, die ihn im Lager vor Padua befahl, das Heer verlassen. Er ließ sich nach dem Schloß Ortenberg führen, wo er, ohne die Gesundheit wieder erlangt zu haben, am 31. Dezember 1509 im Alter von erst 45 Jahren verschied.

Aus Graf Wolfgangs Zeit liegen einige Beamten-Bestellungen vor, so die eines Oberamtmannes und eines Forstmeisters; die Behördenorganisation entwickelte sich langsam nach dem Bedürfnis, namhaft gemacht werden in der bis jetzt behandelten Periode folgende Beamte:

I. In der Baar.

Der Obervogt (auch als Oberamtmann, Vogt, Amtmann bezeichnet):

1445. 1449 Konrad Velsenberg (Vogt und Amtmann zu Fürstenberg).

1457 Burkart Tierberg (Amtmann).

(1465 Hans Kuch, Schultheiß, 1466 Vogt zu Fürstenberg)?

1488. 1490 Hans v. Reckenbach.

1500—1516 Jörg v. Reckenbach.

(1497 u. 1502 kommt auch Lux v. Reischach als Obervogt der Grafschaft Fürstenberg vor.)

Der Sitz war Fürstenberg.

Der Landrichter:

1397 Berchtold Ganser, Freier.

1426 Berchtold Schultheiß von Fürstenberg, Freier.

1429 Hans Ulrich von Geisingen.

1435. 1445 Jakob Keiser gen. Maile.

1469 Heinrich Rötembacher.

1495. 1501. 1503 Othmar Röthenbacher von Fürstenberg.

Der Landschreiber des Landgerichts (zu Fürstenberg sesshaft):

- 1456 Hans Kuch (Schreiber) (auch wohl 1457. Fürstenb. Urk.-B. III No. 446).
1458 Paulus von Fürndow.
1470 Hans Kuch.
1489 Asmus Bitterlin.
1494. 1498. 1500. 1502-1504 Johannes Kuch.

Der Forstmeister:

wird 1457 erstmals erwähnt (hat auch die Mühlenschau).

Der Einnehmer (Rentmeister):

1506 Kaspar Nesar.

In jedem größeren Dorf ist ein (herrschaftlicher) Vogt, sowie 12 Richter und Urteilssprecher für das Gemeindegericht¹.

II. Im Kinzigtal.

Der Amtmann, Obervogt (zu Hausach):

- 1452 Heinrich Keller, Schultheiß von Hausach, Amtmann des Grafen.
1498, 1500 Hans v. Reckenbach (1498 Bestallung als Oberamtman).

Als Amtleute werden auch bezeichnet:

- 1500 Lorenz Kratzer, Schultheiß zu Wolfach (1492—1503), Klaus N. N., Schultheiß zu Hausach, Hans Brüstlin, Vogt in der Oberwolfach (Fürstenb. Urk.-B. IV No. 303).
1506 Martin von Blumeck, Vogt zu Haslach (auch 1505 und 1506 als Vogt im Kinzigtal bezeichnet).
1506 Gallus Fürstenberger, Vogt zu Hausach.
1509 Andres Kötz, Vogt in der Herrschaft Kinzigtal (1486 kaiserlicher Notar, 1487 Kanzleischreiber des Grafen Heinrich VI. [wie vorher Michel Spiser, dieser meist zu Fürstenberg], 1500, 1504 Schreiber zu Wolfach, 1506 Amtsverweser im Kinzigtal).

¹ Vgl. z. B. Fürstenb. Urk.-B. VII No. 195, 4.

Der Forstmeister:

wird 1469 erstmals erwähnt.

1498 wird Michel Marstaller ernannt.

In jedem Dorf der (herrschaftliche) Vogt, sowie Richter und Urteilssprecher für das Gemeindegericht.

Auf Graf Wolfgang folgten seine beiden Söhne

Graf Wilhelm (geb. 1491, gest. 1549) und

Graf Friedrich (geb. 1496, gest. 1559).

Die endgültige Teilung unter beiden Brüdern erfolgte in der Weise, daß Graf Wilhelm die Reichspfandschaft Ortenau und das Kinzigtal, Graf Friedrich die Landgrafschaft Baar oder die Grafschaft Fürstenberg und über Wald erhielt.

Während Graf Wilhelm durch sein Verhalten gegenüber dem Kaiser es dahin brachte, daß die Ortenau vom Reiche eingelöst wurde und somit dieser Besitz dem Hause wieder verloren ging, war Graf Friedrich unausgesetzt und in glücklicher Weise für die Mehrung der fürstenbergischen Hausmacht tätig. Die schönste Erwerbung, die er machte, war die der reichslehenbaren Grafschaft Heiligenberg nebst der Herrschaft Trochtelfingen und der Herrschaft Jungnau.

Die Grafschaft Heiligenberg.

Die Grafschaft Heiligenberg ist der Rest der alten Grafschaft Linzgau. Die Grenze dieser Gaugrafschaft lief nach einer Beschreibung von 1434 auf der Ostseite der Schussen entlang bis zu deren Mündung in den Bodensee, ging von dort quer durch den Bodensee bis zur Rheinbrücke von Konstanz, durchschnitt von der Rheinbrücke aus in fast nördlicher Linie die Halbinsel zwischen dem Überlinger- und Untersee, dann den Überlingersee, wandte sich hierauf, so daß Spezgart und Billafingen innerhalb der Grafschaftsgrenzen